

# Information

28.09.2015

**Aus gegebenem Anlass macht der Vorstand darauf aufmerksam, dass lt.**

## **LImSchG - Landesimmissionsschutzgesetz**

- Brandenburg -

In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999  
(GVBl.I/99, [Nr. 17], S.386)

zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Juli 2014

**es nicht zulässig ist,**

**pflanzliche Abfälle aus Haushaltungen und Gärten zu verbrennen !**

**Das bedeutet, das Verbrennen von Gartenabfällen ist ausnahmslos verboten.**

### **§ 1 Zweck des Gesetzes**

(2) Zweck dieses Gesetzes ist es zudem, Menschen, die natürliche Umwelt sowie Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen, soweit zu diesem Zweck nicht Regelungen durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz oder andere Bestimmungen des Bundes getroffen sind.

(3) Zweck dieses Gesetzes ist es schließlich, Menschen, die natürliche Umwelt sowie Kultur- und Sachgüter vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen, soweit dies der Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft dient.

Abschnitt II  
Schutz der Luft, Wärmenutzung

***Sowohl bundes- wie landesabfallrechtlich ist es verboten, Abfälle offen zu verbrennen.***

***Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle, wie Laub, nasses Gehölz, frischer Holzschnitt, pflanzliche Rückstände aus Haushaltungen und Gärten ist im Land Brandenburg durch ein spezielles Verbot geregelt (§ 4 Abs.1 Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung-AbfKompVbrV) und ausnahmslos verboten, auch Ausnahmen auf der Grundlage des Ordnungs- oder Immissionsschutzrechts sind insofern nicht zulässig.***

***Das Beseitigen von Abfällen außerhalb von dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen ist verboten, §28 Kreislaufwirtschafts-gesetz (KrWG), denn nichts anderes als eine Beseitigung stellt das offene Verbrennen von Abfällen dar. Insbesondere verbietet das Bundesabfallgesetz durch diese Vorschrift auch das offene Verbrennen anderer als pflanzlicher Abfälle- wie Möbel, Fensterrahmen, Reifen- etc..***

***Pflanzliche Abfälle aus Haushaltungen und Gärten sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen, wenn keine Eigenkompostierung erfolgen kann (17 Abs.1 KrWG). Begangene Verstöße gegen die o.g. Verbrennungsverbote stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden können (§5 Abs.2 Nr.2, Abs.3 AbfKompVbrV).***

**!!! Der Vorstand bittet auch um die Beachtung der Gartenordnung zu diesem Thema !!!**